

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

nachrichtlich:  
Staatsministerium  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Antrag der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP  
- Modernisierung des Fischereirechts in Baden-Württemberg  
- Drucksache 16/6712**

**Ihr Schreiben vom 01.08.2019**

**Anlagen:** Verteiler Anhörung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

1. *inwieweit der vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg verkündete „politische Durchbruch“ bezüglich der Vergrämung von Kormoranen und der Herabsetzung des Mindestalters für den Jugendfischereischein schon in einen konkreten Zeitplan der Landesregierung gemündet ist (siehe Website des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg, „Politischer Durchbruch erzielt“);*

2. *bis wann sie den rechtlichen Rahmen für eine Vergrämung von Kormoranen in Schutzgebieten umzusetzen gedenkt;*

Zu 1. und 2.:

Die Aussagen des Landesfischereiverbandes-Baden-Württemberg (LFVBW) wurden zur Kenntnis genommen. Gespräche mit dem LFVBW, welche einen konkreten Zeitplan nach sich ziehen würden, haben bislang keine stattgefunden.

Die auf der Website des LFVBW getroffene Annahme, wonach die Landesregierung bisher eine Vergrämung von Kormoranen strikt abgelehnt habe, ist unzutreffend. Seit dem Jahr 2010 gestattet die „Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane“ (Kormoranverordnung – KorVO) Kormorane auf oder an Gewässern letal zu vergrämen, sofern diese außerhalb von Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und einigen weiteren Gebieten liegen.

Darüber hinaus kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 KorV auch in Schutzgebieten Ausnahmen erteilen. Von Januar 2014 bis Juni 2019 wurden hiernach insgesamt 29 Ausnahmen beantragt. Davon wurde 19 Anträgen stattgegeben, vier wurden abgelehnt, ein Antrag wurde zurückgezogen, zwei Anträge wurden nicht weiterverfolgt und drei Anträge wurden noch nicht beschieden. Diese Zahlen zeigen, dass die Regierungspräsidien bereits von den möglichen Ausnahmen zur Vergrämung des Kormorans in Schutzgebieten Gebrauch machen um den Fraßdruck deutlich zu reduzieren, soweit keine grundlegenden fachlichen Einwände entgegenstehen.

Ein rechtlicher Rahmen für eine Vergrämung von Kormoranen in Schutzgebieten besteht also bereits.

3. *welche grundlegenden fachlichen Einwände einer einschlägigen Genehmigung im konkreten Einzelfall entgegen stehen können;*

Zu 3.:

Die Vergrämung von Kormoranen in Schutzgebieten erfordert jeweils eine Entscheidung im Einzelfall. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Vergrämung mit dem jeweiligen Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des konkret betroffenen Schutzgebiets vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Vorgaben des speziellen Artenschutzes zu beachten, hierbei ist vor allem die mögliche Störwirkung auf lokale Populationen streng geschützter Arten zu prüfen.

Eine Ausnahme ist beispielsweise nicht möglich, wenn sich durch die mit einer Kormoranvergrämung einhergehende Störung der Erhaltungszustand der Populationen einer streng geschützten Art verschlechtern würde.

4. *ob das Vorhaben, gemeinsam eine praxisnahe und zeitgemäße Lösung zur Herabsetzung des Mindestalters für den Jugendfischereischein zu finden, den aktuellen Konsens der Landesregierung darstellt;*
5. *sofern es sich um den Konsens der Landesregierung handelt, ob sie die Herabsetzung des Mindestalters für den Jugendfischereischein von zehn auf sieben Jahre nunmehr befürwortet;*
6. *sofern es sich nicht um den Konsens der Landesregierung handelt, welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe aus ihrer Sicht weiterhin gegen eine Herabsenkung des Mindestalters sprechen;*

Zu 4., 5. und 6.:

Grundsätzlich wird bezweifelt, dass ein sieben- bis zehnjähriges Kind hinreichend sachkundig ist, um den gesamten Umfang des Angelns selbstständig unter Aufsicht durchführen zu können. Dies beinhaltet auch, einen Fisch sachgerecht zu betäuben und zu töten (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) und § 4 Abs. 1 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)). Generell können Kinder, sofern sie das entsprechende Alter noch nicht erreicht haben, als Helfer gemäß Fischereigesetz für Baden-Württemberg ((FischG) § 31 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Fischereigesetzes (VwV FischG) §§ 31 bis 35 Fischereischein Abs. 6.1) den Inhaber eines gültigen Fischereischeins bei der Ausübung der Fischerei unterstützen und somit schon frühzeitig an das Fischen und die Natur herangeführt werden.

Für einen breiten fachlichen und politischen Konsens haben sich keine Hinweise ergeben, die eine Änderung begründen würden.

7. *ob sie Kenntnis über die Regelung des Landes Brandenburg hat, wonach Kinder und Jugendliche ohne den Fischereischein ab dem Alter von acht Jahren seit dem 1. August 2006 eigenständig Friedfische angeln dürfen, sofern sie eine gültige Fischereiabgabenmarke zum Preis von 2,50 Euro erworben haben;*
8. *wie sie diese Regelung als mögliches Modell für Baden-Württemberg bewertet;*

Zu 7. und 8.:

Ja, die Regelung ist bekannt. Brandenburg hat keinen mit Baden-Württemberg vergleichbaren Jugendfischereischein und differenziert nicht zwischen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. In Brandenburg dürfen alle Bürgerinnen und Bürger ab 8 Jahren ohne Fischereischein auf Friedfische mit der Friedfischhandangel fischen, wenn sie eine Fischereiabgabemarke erworben haben.

Dies ist für Baden-Württemberg kein mögliches Modell, da in § 31 Fischereigesetz geregelt ist, dass zur Ausübung der Fischerei ein gültiger Fischereischein erforderlich ist. Eine Unterscheidung, dass beim Angeln auf Raubfische ein Fischereischein notwendig und beim Angeln auf Friedfische nicht notwendig ist, kennt das baden-württembergische Fischereirecht nicht. Eine solche Differenzierung wäre auch unter den Bedingungen, die in Baden-Württemberg mit seiner hohen Vielfalt von Gewässerlebensräumen bei einer relativ hohen Bevölkerungsdichte vorherrschen, nicht gerechtfertigt. Die fachliche Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen beim Angeln durch erwachsene Fischereischeininhaberinnen und Fischereischeininhaber wird als wesentlicher Baustein angesehen, damit der Fischereinachwuchs fischereiliche Sachkunde und Naturkompetenz erlangt.

9. *ob das Vorhaben, über die Herabsetzung des Mindestalters für den Jugendfischereischein hinaus auch das Nachtangelverbot abzuschaffen, den aktuellen Konsens der Landesregierung darstellt;*
10. *sofern es sich um den Konsens der Landesregierung handelt, ob die Änderung des einschlägigen § 3 Absatz 1 der Landesfischereiverordnung noch in die aktuelle Novellierung der Verordnung mit aufgenommen werden soll;*
11. *sofern es sich nicht um den Konsens der Landesregierung handelt, welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe aus ihrer Sicht weiterhin gegen eine Abschaffung des Nachtangelverbotes sprechen;*

Zu 9., 10. und 11.:

Nach der geltenden Landesfischereiverordnung dürfen Angler in Baden-Württemberg bis eine Stunde nach Sonnenuntergang und ab einer Stunde vor Sonnenaufgang angeln. Das Fischen auf Wels, Flusskrebis und Aal ist bis Mitternacht beziehungsweise bis 1 Uhr nachts während der Sommermonate möglich, es gibt also kein generelles Nachtangelverbot.

Zur Sache hat die Debatte bereits anlässlich der ersten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (Drucksache 16/47; Plenarprotokoll 16/7, 29.06.2016) gezeigt, dass ein politischer Konsens im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Landesfischereiverordnung in diesem speziellen Punkt nicht zu erkennen ist. Seitdem haben sich noch keine Hinweise auf einen breiten fachlichen und politischen Konsens ergeben, der eine Änderung begründen würde.

Im Übrigen genehmigen die oberen Fischereibehörden in begründeten Einzelfällen ein Angeln während der gesamten Nachtzeit. Dies betrifft insbesondere Gewässer, in denen fischereiliche oder fischökologische Erhebungen durchgeführt werden, mit dem Ziel neue Hegepläne zu erstellen, oder Gewässer, die aus Gründen der Fischhege vergleichsweise intensiv beangelt werden sollten.

12. *welche Verbände sie in die aktuelle Anhörung zur Novellierung der Landesfischereiverordnung einbezogen hat und welche Kriterien sie bei der Auswahl der Verbände angewandt hat;*

Zu 12.:

Ziffer 5.3. Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen vom 27. Juli 2010 – Az.: 5-05/22 – zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12.12.2017 (GABl. 2018, S. 2)) regelt die Beteiligung außerhalb der Landesverwaltung, Anhörung. Danach kann das federführende Ministerium weitere Behörden, Körperschaften und Verbände anhören. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die Anhörung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens durchgeführt. Der Verteiler zur Anhörung der Landesfischereiverordnung ist der Anlage „Verteiler Anhörung“ zu entnehmen.

13. *aus welchen Gründen sie die nach § 19 der Landesfischereiverordnung ursprünglich bis zum 31. Dezember 2017 befristete Schonzeit für den Aal im Rhein und in dessen Nebengewässern nun abermals bis 31. Dezember 2022 verlängern will;*

Zu 13.:

Die Bestände des Europäischen Aals sind in den letzten Jahrzehnten dramatisch eingebrochen. Aus diesem Grund wurde vor einigen Jahren für die Rheinschiene Baden-Württembergs, dem Hauptabwanderkorridor für die Aale aus Hoch- und Oberrhein, eine ganzjährige Schonzeit ausgesprochen.

Zusätzlich wurden weitere Maßnahmen zur Bestandsstützung wie die Förderung von Besatzmaßnahmen mit jungen Aalen, eine Verbesserung der Abwanderungsmöglichkeiten und eine Anhebung der Schonmaße eingeführt. Dies geschah zeitgleich mit der Umsetzung des EU-Aal-Bewirtschaftungsplanes Rhein, der aufgrund der EU-Verordnung 1100/2007 zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals, zusammen mit den anderen Ländern entlang des Rheins und seiner Zuflüsse (Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen), erarbeitet wurde. In diesen Ländern wurden ähnliche Schutzmaßnahmen umgesetzt.

Ziel aller dieser Anstrengungen ist es, die Quote an abwandernden laichbereiten Blankaalen zu steigern, um die Rate an nachwachsenden jungen Glasaalen anzuheben. Dies wird von der EU gefordert und ist vor dem Hintergrund der schwindenden Aalbestände notwendig. Da natürlicherweise kaum noch Glasaale in den Rhein einwandern, werden diese seit Inkrafttreten des EU-Aal-Bewirtschaftungsplanes Rhein in gleichbleibend hoher Zahl besetzt. Diese Tiere benötigen allerdings bis zu 20 Jahre, um zu Blankaalen heranzuwachsen. Daher steigen zwar die Bestände an jungen, nachwachsenden Aalen im Rheingebiet seit Umsetzung der Aal-Schutzmaßnahmen langsam an, die Quote an abwandernden Blankaalen jedoch nicht.

14. *welche Regelungen diesbezüglich ihrer Kenntnis nach derzeit in Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Frankreich gelten;*

Zu 14.:

In Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen wurden neben den bereits erwähnten Schutzmaßnahmen auch Verzehrsempfehlungen ausgesprochen, die den Konsum von Aalen, aufgrund deren Belastung vor allem mit Dioxinen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB), begrenzen sollen. Wie in Baden-Württemberg sanken auch in diesen Ländern die fischereilichen Entnahmemengen an Aal beträchtlich. Auch in Frankreich wird vom Aalverzehr abgeraten, und dies ist Teil eines für ganz Frankreich erarbeiteten Bewirtschaftungsplanes. Durch die in Baden-Württemberg bestehenden Aal-Schonbestimmungen erübrigen sich zudem derartige Verzehrsempfehlungen.

15. *wie sie die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit einer nicht einmal zwischen den betroffenen deutschen Ländern abgestimmten Rechtslage entlang des Rheins bewertet.*

Zu 15.:

Von den Ländern im Rhein-Einzugsgebiet wurde gemeinschaftlich ein Plan zur Bewirtschaftung des Aals abgestimmt, aufgestellt und 2008 der EU vorgelegt. Dieser Plan wurde von der EU genehmigt, ebenso die Pläne für die übrigen relevanten deutschen Aal-Einzugsgebiete (<https://www.portal-fischerei.de/bund/bestandsmanagement/aalbewirtschaftungsplaene/>). Die Umsetzung der fischereilichen Belange regelt jedes Land selbst, sei es durch entsprechende Verordnungen oder Empfehlungen. Aufgrund dieser Maßnahmen erholen sich derzeit die Aalbestände im Rheineinzugsgebiet. Die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit dieser fischereilichen Maßnahmen wird daher als hoch bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.V. Friedlinde Gurr-Hirsch MdL